

Was das Erben so kompliziert macht

MZ-LESERFORUM Fachanwälte erklären, wie ein Testament aufzusetzen ist und wer eigentlich die Beerdigung bezahlen muss.

Das Erbrecht ist nicht einfach, betrifft früher oder später aber jeden. Während sich die einen zu Lebzeiten Gedanken darüber machen, wie sie ihren Nachlass am besten verteilen, fragen sich andere nach dem Ableben eines Verwandten, was ihnen denn nun zusteht. Fachanwälte für Erbrecht haben zahlreiche Leserfragen zum Thema beantwortet.

Mareike S., Halle:

Mein Mann hatte vor unserer Eheschließung eine uneheliche Tochter. Kontakt besteht nicht. Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Was würde im Falle des Ablebens meines Mannes passieren? Ist die uneheliche Tochter erbberechtigt? Wer ist zuständig für das Ausfindigmachen der Dame?

Die uneheliche Tochter Ihres Ehemannes ist auch dann, wenn zu ihr kein Kontakt besteht, erb- beziehungsweise pflichtteilsberechtig. Insofern kein Testament gemacht werden sollte, wird die Tochter Ihres Ehemanns nach ihm Miterbin neben Ihnen und Ihren beiden ehelichen Kindern werden und muss daher in jede Entscheidung den Nachlass betreffend miteinbezogen werden. Es ist daher ratsam, ein Testament zu errichten, in dem sie als Erbin nicht benannt wird. In diesem Falle hat sie Pflichtteilsansprüche. Dies ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes, der von der unehelichen Tochter geltend gemacht werden muss. Der Pflichtteilsanspruch an sich, nicht jedoch dessen Höhe, ist unumstößlich. Mit geschickter Testamentsgestaltung und dem Abschluss etwaiger Verträge zu Lebzeiten kann er minimiert werden. Falls Sie an einer Strategie zur Minimierung des Pflichtteils interessiert sein sollten, müssten Sie einen Experten aufsuchen, um dies bezogen auf Ihren konkreten Fall zu besprechen. Insofern keine Kenntnisse davon bestehen, wo die Tochter wohnt, ist das Nachlassgericht für die Erbenermittlung zuständig. Bekannte Daten, etwa Geburtsdatum und Geburtsort, müssen dem Nachlassgericht mitgeteilt werden.

Birgit N., Aschersleben:

Meine Mutter, zu der ich seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr habe, ist verstorben. Ich bin vom Beerdigungs-institut angerufen worden, weil ich die Bestattungskosten tragen soll. Bin ich hierzu verpflichtet, auch wenn ich nicht Erbin geworden bin?

Wer im einschlägigen Bestattungsgesetz als sogenannter Bestattungspflichtiger benannt ist, muss die Beerdigung bezahlen. Bestattungspflichtiger ist der überlebende Ehegatte. Wenn dieser nicht vorhanden ist, sind es volljährige Kinder, gleich ob diese Erben sind oder nicht. Die Person des Bestat-



Wer zu Lebzeiten über die Aufteilung seines Erbes bestimmen will, ist in der Regel mit dem Aufsetzen eines Testaments gut beraten.

FOTO: IMAGO/MCPHOTO

tungspflichtigen ist deshalb nicht an die Rechtsstellung des Erben geknüpft, weil der Erbe zumeist erst Wochen, manches Mal jedoch auch erst Monate oder Jahre nach dem Tod des Erblassers feststeht und mit der Beerdigung nicht so lange zugewartet werden kann. Insofern der Bestattungspflichtige nicht Erbe sein sollte, kann er verlangen, dass die von ihm verauslagten Kosten vom Erben erstattet werden. Darüber hinaus kann er in dieser Konstellation seinen Pflichtteil verlangen.

Wie die gewünschten Erben einzusetzen sind

Michael B., Merseburg:

Meine Frau und ich sind beide älter als 70 Jahre und seit mehr als 30 Jahren verheiratet. Meine Frau hat ein Kind mit in die Ehe gebracht, welches von uns gemeinsam großgezogen wurde. Wir haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem wir uns wechselseitig als Erben eingesetzt haben. Ist es möglich, den Sohn meiner Frau als Erben nach dem Letztversterbenden von uns einzusetzen?

In einem gemeinschaftlichen Testament können und sollten zwei Erbfälle geregelt werden, nämlich was passiert, wenn der erste Ehegatte verstirbt und was passiert, wenn der zweite Ehegatte verstirbt. Sie können also in Ihrem Testament auch regeln, dass der Sohn Ihrer Ehefrau – also Ihr Stiefsohn – Schlusserbe werden soll. Erbschaftsteuerlich ist Ihr Stiefsohn übrigens leiblichen Kindern gleichgestellt, das heißt, er hat einen Freibetrag von 400.000 Euro.

Gerda K., Naumburg:

Ich bin kinderlos. Mein Mann ist vor einiger Zeit gestorben. Ich habe Grundbesitz und möchte gerne, dass meine Nachbarn, die sich sehr um mich kümmern, anteilig zu Erben eingesetzt werden. Ist dies möglich?

Es ist nicht nur möglich, sondern sogar sinnvoll, mehrere Personen als Erben einzusetzen, weil familienfremde Erben nur einen Freibetrag von 20.000 Euro haben und der darüber hinausgehende Betrag mit 30 Prozent versteuert werden muss. Weil zum Nachlass Grund-

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderen Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf mz.de veröffentlicht.

Das Thema der nächsten Woche: Startschuss fürs Eigenheim

FOTOS: NOACK, WÜRBACH (2)



Ruth Heitkamp-Uhlenbrock
Fachwältin für Erbrecht
Halle



Matthias Pelz
Fachanwalt für Erbrecht
Eisleben



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
Halle

„Wer im Bestattungsgesetz als Bestattungspflichtiger benannt ist, muss die Beerdigung bezahlen.“

te Teilungsversteigerung des Grundbesitzes beantragt und anschließend durchgeführt wird. Anstelle nicht teilbaren Grundbesitzes gehört dann zum Nachlass Geld, welches dann zwischen den Miterben geteilt werden kann.

Sandra J., Quedlinburg:

Ich habe gemeinsam mit meinem Ehemann Grundbesitz. Dieser ist vor ein paar Jahren gestorben, ohne dass er ein Testament errichtet hatte. Es ist eine Erbengemeinschaft aus mir und meinen beiden Söhnen entstanden. Nunmehr ist ein Sohn gestorben. Dieser hat eine Tochter hinterlassen, zu der ich kein gutes Verhältnis habe. Kann ich an der Erbfolge zur Enkeltochter etwas ändern?

Vorliegend ist zwischen dem Vermögen nach Ihrem vorverstorbe-

nen Ehemann und Ihrem eigenen zu differenzieren. Der Erbanteil nach Ihrem vorverstorbenen Ehemann ist von Ihrem verstorbenen Sohn mit dessen Tod auf seine Erben, also seine Tochter übergegangen. Hieran können Sie nichts ändern. Bezüglich Ihres eigenen Vermögens, zu dem auch Ihr halber Miteigentumsanteil am Grundbesitz gehört, können Sie jedoch ein Testament errichten und somit verhindern, dass die Enkeltochter Erbin wird. Pflichtteilsansprüche verbleiben der Enkelin, können aber gegebenenfalls mit einem, der noch zu Lebzeiten gemacht wird, minimiert werden. Dies müsste mit einem Experten besprochen werden.

Welche Regeln beim Thema Testament gelten

Beate L., Köthen:

Wir sind verheiratet und haben zwei Kinder. Unser Sohn bezieht Hartz IV beziehungsweise nun Bürgergeld. Ist in einer solchen Konstellation ein normales Berliner Testament sinnvoll?

Insofern Ihr Sohn Erbe wird, wird das ererbte Vermögen auf seine Sozialhilfeleistungen angerechnet. Das hat zur Folge, dass diese so lange ausgesetzt werden, bis das ererbte Vermögen bis auf das Schonvermögen verbraucht ist. Es ist daher ratsam, ein diesbezüglich auf Ihre Situation angepasstes Testament zu errichten, welches unter Erbrechtlern als Bedürftigentestament bezeichnet wird. Ein solches Testament werden Sie

vermutlich nicht alleine erstellen können, sondern hierfür qualifizierten Rat einholen müssen.

Heike D., Halle:

Meine Eltern hatten ein notarielles Testament errichtet, in dem sie sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzten. Mein Vater ist im April 2022 gestorben. Das Testament ist noch nicht eröffnet. Ist dies normal? Was passiert, wenn eines der drei Kinder seinen Pflichtteil nach dem Vater geltend macht? Ist dieses Kind auch im zweiten Erbgang gleichberechtigt Erbe?

Das das Nachlassgericht nach mehr als einem halben Jahr das Testament noch nicht eröffnet hat, ist ungewöhnlich. Sie sollten mit der Sterbeurkunde zum Nachlassgericht gehen und nachfragen beziehungsweise die Testamentsöffnung erbitten. Insofern das Testament Ihrer Eltern keine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel enthält, kann ein Kind seinen Pflichtteil nach dem erstversterbenden Elternteil geltend machen, bleibt gleichwohl vollwertiger Erbe und erhält im Ergebnis somit mehr, als die anderen beiden Kinder. Diese finanzielle Ungerechtigkeit könnte dadurch beseitigt werden, dass die anderen beiden Kinder ebenfalls ihren Pflichtteil einfordern, diesen jedoch möglicherweise der Mutter bis zu deren Tod stunden. Dies müsste entsprechend vereinbart werden.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

Das nächste Forum

Wer muss die über die Grundstücksgrenze hängenden Äste schneiden? Und wie viel Hundegebell muss ich mir gefallen lassen? Am Donnerstag, 12. Januar, von 10 bis 12 Uhr beraten Experten am Lesertelefon zum **Nachbarschaftsrecht**.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/6449085-40** und **-41**

Ab jetzt ist Schluss mit der Qualmerie! Das ist einer der typischen Neujahrsvorsätze. Wie fängt man an, aufzuhören? Welche Hilfsmittel gibt es? Wie überstehe ich Verlangens-Attacken? Experten für **Rauch-Entwöhnung** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung helfen am Donnerstag, 12. Januar, von 14 bis 16 Uhr am Lesertelefon weiter.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800-8 31 31 31**